

- anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Lieferanten berechnigt. Der Lieferant ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
- 9.3 Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.3 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechnigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
- 10. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs- und Gewerkschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 10.2 Entsteht im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigigkeiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen, Qualitätsanforderungen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt – unbeschadet der Regelung in Ziff. 10.1 – mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN- / EN-Normen sowie unserer jeweils gültigen allgemeinen Werkstandards, unserer Werkstandards für Elektronik sowie unserer Werkstandards Mechanik als vereinbart.
- 10.3 Wird eine DIN- / EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u. a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird jedoch den Anwender bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.
- 10.4 Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
- 10.5 Bestehen Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.6 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rückgabepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- 10.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 10.7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie bei inländischen Beschäftigungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag - Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Wareneingang oder ab versteckten Mängeln ab Feststellung beim Lieferanten eingeht; unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.
- 10.8.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein gemäß §§ 433 Abs. 1 S 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Waren und / oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird. Rechte Dritter nicht verletzt werden und / oder die Ware und / oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und / oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und / oder beifügliche Kennzeichnungen über Eigenschaften / Beschaffenheiten und / oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und / oder Werbeaussagen und / oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf unser Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.
- 10.8.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziffn. 10.7, 10.8.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Lieferanten erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Lieferant gewährleistet.
- 10.8.3 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehende Ziff. 12.
- 10.9 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er uns gegenüber für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.10 Wir sind zur gerichtlichen Klärung der von Kunden behaupteten Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zuzugt.
- 10.11 Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. vertraglichen Vorgaben, sind wir berechnigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.12 Wir sind berechnigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung und / oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das **Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist**.
- 10.13 Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 10.14 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- 10.15 Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- 10.16 Eine vereinbarte, festgelegte und / oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
- 10.17 Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 10.18 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Verlangen hat er eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.
- 11. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**
- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Vorstehende Ziff. 11.1 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 11.3 Der Lieferant ist uns gegenüber verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Millionen Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und für die Laufzeit der Lieferbeziehung / des Auftrages ungekürzt aufrecht zu halten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Lieferant wird uns unverzüglich über den Entzug / die Einschränkung des Versicherungsschlutzes schriftlich informieren.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden **sowie ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist**. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung und / oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant **soweit er uns gegenüber gewährleistungspflichtig ist**, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Ziffn. 12.1 und 12.2 beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages, **soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt**.
- 13. Beistellung / Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 Sofern wir Teile und / oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.
- 13.2 Bei Übernahme der Teile und / oder der Materialien in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und / oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.
- 13.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und / oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.
- 13.4 Die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.
- 13.5 Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.6 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 13.7 Soweit die uns gemäß vorstehender Ziff. 13.5 und / oder 13.6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13.8 Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.
- 13.9 Die Vereinbarung eines verlängerten und / oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes zugunsten des Lieferanten setzt voraus, dass wir diesbezüglich mit diesem eine schriftliche Delcredere-Vereinbarung getroffen haben.
- 14. Haftung des Bestellers / Rücktritt vom Vertrag**
- 14.1 Der Lieferant kann von uns Schadensersatz statt der Leistung bei gleichzeitiger Ablehnung der Erfüllung generell nur nach vorheriger Bestimmung einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung verlangen.
- 14.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir berechnigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Zusatzbedingungen für Software**
- Soweit sich unsere Bestellung ganz oder teilweise auf die Lieferung, Erstellung und / oder Lizenzierung von Software bezieht, gelten ergänzend unsere „Zusatzbedingungen für Software“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Zusatzbedingungen werden wir dem Lieferanten auf Verlangen zusenden.
- 15a. Verhaltenskodex**
- 15a.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den BSCI-Verhaltenskodex (Business Social Compliance Initiative) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und umzusetzen. Der aktuell gültige BSCI-Verhaltenskodex ist einseh- und abrufbar unter <http://www.bsci-eu.com/index.php?id=2034>. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung unauferfordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.
- 15a.2 Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des BSCI-Verhaltenskodex, insbesondere der Sozial- und Umweltsstandards, hat der Lieferant zu dokumentieren und auf unser Verlangen jederzeit durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.
- 15a.3 Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben des BSCI-Verhaltenskodex steht uns das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zu. Einer Fristsetzung bzw. Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht. Unsere Berechnigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- 15a.4 Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des BSCI-Verhaltenskodex in Anspruch genommen und beruht dies auf einer dem Lieferanten zurechenbaren Verhalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigerweise erwachsen.
- 16. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 16.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechnigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 16.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, das jeweils zu beliefernde Werk. Erfüllungsort für Zahlungen ist, soweit nicht abweichend geregelt, der Geschäftssitz der wehco GmbH in Altentrepow.
- 17. Rechtswahl**
- Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.